

# ÜBERBLICK ZUM FOTORECHT

Sowohl dem Hobbyfotografen als auch dem Profi stellen sich regelmäßig die Frage, ob man ein bestimmtes Foto nun schießen darf oder nicht. Noch problematischer wird es, wenn es um die Frage geht, darf ich das Foto in der Zeitung oder auf meiner Homepage veröffentlichen? Auch das Urheberrecht des Fotografen wirft ständig neue Fragen auf. Die Materie ist nicht einfach zu durchschauen, sollte jedoch jedem Fotografen zumindest in den Grundzügen vertraut sein. Hier sollen die folgenden Seiten etwas Licht ins Dunkel bringen.

## A. Anfertigung und Veröffentlichung

Zunächst ist immer zwischen der Anfertigung einer Fotografie<sup>1</sup> und der Veröffentlichung des Fotos<sup>2</sup> in einem Medium (Zeitung, Zeitschrift, Internet, TV-Ausstrahlung, Ausstellung usw.) zu unterscheiden. Bei beiden Vorgängen kann jeweils in die Rechte eines Dritten eingegriffen werden, so dass stets zu prüfen ist, ob die Anfertigung des Fotos rechtmäßig erfolgte und ob auch die Veröffentlichung des Fotos rechtmäßig ist. Beides ist voneinander unabhängig. Ein Foto, das rechtmäßig entstanden ist, kann widerrechtlich veröffentlicht werden, ein Foto, dessen Veröffentlichung rechtmäßig ist, kann irgendwann unrechtmäßig entstanden sein. Sowohl die rechtswidrige Anfertigung als auch die widerrechtliche Veröffentlichung eines Fotos kann zu Ansprüchen der Person führen, in deren Rechte dadurch eingegriffen wurde und somit für beide Seiten unangenehme Folgen haben<sup>3</sup>.

## B. Anfertigung eines Fotos

Bereits bei der Anfertigung eines Fotos kann man das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder gewerbliche Schutzrechte wie das Urheberrecht verletzen. Schließlich gibt es noch Verbote, die dem Staatsschutz dienen.

### I. Fotografien von Personen

#### 1. Strafrechtliche Grenzen

Bei der Abbildung von Personen gibt es zunächst strafrechtliche Verbote. Hierzu zählen Volksverhetzung (§ 130 StGB), gewaltverherrlichende Darstellungen (§ 131 StGB) oder bestimmte pornografische Abbildungen (§§ 184a, 184b StGB). Hier sollte jeder Mensch die nötige Sensibilität besitzen, um zu erkennen, ob das Foto bedenklich ist oder nicht, so dass auf diese Fälle nicht weiter eingegangen werden soll. Bei näherem Interesse an diesen Rechtsfragen empfiehlt sich der Blick in einen Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>4</sup>, in dem auf die zahlreiche Literatur speziell zu diesen Themen verwiesen wird oder der Gang zu einem Rechtsanwalt.

---

<sup>1</sup> Hierzu unter B.

<sup>2</sup> Zu dieser Fragestellung siehe C.

<sup>3</sup> Die möglichen Folgen sind unter D. erläutert.

<sup>4</sup> Zum Beispiel Tröndle/Fischer, Schönke/Schröder oder Leipziger Kommentar.

## **2. Gerichtsverhandlungen**

Entsprechend § 169 GVG, der Filmaufnahmen während einer Gerichtsverhandlung verbietet, wird in der Praxis durch den vorsitzenden Richter in der Regel auch ein Fotografierverbot ausgesprochen werden. Das Recht hierzu beruht auf dem Hausrecht und soll den ungestörten Ablauf der Gerichtsverhandlung sicherstellen.

## **3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

Jede Person hat ein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Auch dieses ist gesetzlich geschützt. So verbietet § 201a StGB die Verletzung von höchstpersönlichen Lebensbereichen durch Bildaufnahmen. Demnach macht sich strafbar, wer von einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht geht jedoch über diesen strafrechtlichen Schutz hinaus. Es ist auch ein „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB und somit zivilrechtlich geschützt. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus Art. 1, 2 GG hergeleitet<sup>5</sup>. Bei der Prüfung, ob eine Aufnahme rechtmäßig ist oder nicht, ist eine umfassende Güter- und Interessenabwägung durchzuführen. Zulässig ist die Herstellung des Fotos immer dann, wenn auch eine Veröffentlichung zulässig wäre. Auch die Bildnisherstellung zu Beweis Zwecken ist erlaubt<sup>6</sup>. Wenn die Veröffentlichung eines Fotos unzulässig wäre, wird in der Regel auch von der Unzulässigkeit der Herstellung der Aufnahme auszugehen sein. Es kann also auf die Ausführungen unter C. II. verwiesen werden.

## **4. Ausübende Künstler**

Bei der Ablichtung eines ausübenden Künstlers ist ebenfalls dessen Urheberrecht an seiner Darbietung (§ 77 UrhG) sowie gegebenenfalls das Recht des Veranstalters (§ 81 UrhG) zu berücksichtigen. Auf Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Fotoaufnahmen somit nur mit Zustimmung des Künstlers und des Veranstalters angefertigt werden. In der Praxis wird der Veranstalter häufig auch für den Künstler die Zustimmung erteilen dürfen.

## **II. Fotos von Sachen**

Bei der Herstellung von Fotoaufnahmen von Sachen (Gebäude, Landschaften, Autos...) oder Tieren (in diesem Zusammenhang sind Tiere wie Sachen zu behandeln, § 90a S. 3 BGB) bestehen ebenfalls gesetzliche Einschränkungen.

Zum Beispiel dürfen bestimmte militärische Anlagen aus Gründen des Staatsschutzes nicht abgelichtet werden.

### **1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Eigentümers oder Besitzers**

Auch kann bei der Fotografie einer Sache das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Eigentümers oder Besitzers dieser Sache betroffen sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn

---

<sup>5</sup> Vgl. Palandt, BGB, 66. Auflage 2007, § 823 Rn. 84.

<sup>6</sup> Paschke, Medienrecht, 2. Auflage 2001, Rn. 682.

die Sache eng mit der Person verbunden ist. Dies trifft beispielsweise auf Tagebücher oder persönliche Räumlichkeiten zu. Gleiches gilt für eine Luftbildaufnahme eines Hauses, das mit einer Wegbeschreibung zu diesem Haus veröffentlicht werden soll. Diese Fallvarianten dürften in der Praxis jedoch selten relevant sein. Das Herstellen oder Veröffentlichen eines Fotos von einem auf öffentlichem Grund abgestellten KFZ fällt nicht darunter. Es ist in der Regel auch nicht erforderlich, dass die Nummernschilder unkenntlich gemacht werden, da es einem Normalbürger nicht möglich ist, die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, aufgrund des Nummernschildes zu ermitteln. Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs ebenfalls abgebildet ist, im Text neben dem Bild genannt wird oder durch sonstige Anhaltspunkte eine Zuordnung des KFZ zur Person möglich ist. Um unnötigen Problemen aus dem Weg zu gehen, rate ich daher dazu, Nummernschilder immer unkenntlich zu machen. In diesem Fall ist es sicher besser, einen Rechtsstreit zu vermeiden, auch wenn man ihn eventuell gewinnen würde. Dank der heutigen technischen Möglichkeiten ist die Unkenntlichmachung nur mit einem geringen Aufwand verbunden.

## **2. Urheberrecht**

Wesentlich häufiger ist das Urheberrecht des Schöpfers eines auf dem Foto abgebildeten Werks von Bedeutung.

### *a) Schutzbereich und Eingriff in das Urheberrecht*

Welche Werke urheberrechtlichen Schutz genießen, ergibt sich aus § 2 UrhG. Beispielhaft sollen hier Bilder, Skulpturen und Bauwerke genannt sein. Geschützt sind jedoch nur individuelle, persönliche Schöpfungen, die einen geistigen Gehalt haben (Schöpfungshöhe) und wahrnehmbar sind. Hier sind die Anforderungen jedoch eher gering anzusetzen (kleine Münze), so dass sie fast immer erfüllt sein dürften.

Problematisch ist, wann auch Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände (Figuren, Lampen, Logos, Mode, Möbel, Notenbilder, Briefmarken, Banknoten, Schmuck...) Urheberrechtsschutz genießen. Die Beurteilung hängt meist davon ab, ob die notwendige Individualität der Schöpfung gegeben ist. So wurde dem kusslippenförmigen, rosa Sofa von Dalí Schutz zugesprochen<sup>7</sup>, den meisten Möbeln wird die notwendige Individualität jedoch fehlen.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. In einigen Fällen können die Rechte jedoch bereits nach 25 oder 50 Jahren ab Entstehung des Werks erlöschen (§§ 72, 82 UrhG). Auf diese Sonderfälle soll hier jedoch nicht eingegangen werden.

Soweit die abgebildete Sache nach den eben gemachten Ausführungen urheberrechtlich geschützt ist, stellt bereits das bloße fotografieren einen Eingriff in das Urheberrecht dar. Es handelt sich nämlich um eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG<sup>8</sup>. Dies gilt ebenso für die digitale Fotografie<sup>9</sup>. Hiervon wäre fast jedes interessante Foto betroffen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das Urheberrecht beschränkt, so dass der Eingriff in das Urheberrecht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

---

<sup>7</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2005, Rn. 205.

<sup>8</sup> Schrickler, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 16 Rn. 5.

<sup>9</sup> Schrickler, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 16 Rn. 17.

*b) Schranken des Urheberrechts*

So erlaubt § 50 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe geschützter Werke, die im Verlauf von Tagesereignissen wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang, um die Berichterstattung über diese Ereignisse zu ermöglichen. Dabei ist ein Bericht eine ausschnittsweise Wiedergabe einer tatsächlichen Begebenheit<sup>10</sup>. Ein Tagesereignis liegt nur dann vor, wenn es sich um ein aktuelles Ereignis handelt und ein Interesse der Öffentlichkeit an diesem Ereignis besteht. Diese Schranke des Urheberrechts ist vor allem für Zeitungen und Fernsehen relevant, kann jedoch auch für Blogs im Internet, die regelmäßig über das aktuelle Tagesgeschehen berichten, von Interesse sein. Hier sollte aber besonders sorgfältig geprüft werden, ob ein Bericht über ein Tagesereignis vorliegt, und ob die Abbildung des Werks in diesem Umfang zur Berichterstattung auch erforderlich ist.

In § 53 Abs. 1 UrhG wird die Vervielfältigung von Werken zum privaten Gebrauch erlaubt. Hiervon sind nur Fotos gedeckt, die weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Persönlicher Gebrauch liegt nur vor, wenn durch den Gebrauch persönliche Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen befriedigt werden. Hiervon sind also Urlaubsfotos erfasst, die man auch unbedenklich im Familien- oder Freundeskreis anschauen kann. § 53 Abs. 2 UrhG gestattet in bestimmten Einzelfällen auch den eigenen Gebrauch zu Erwerbszwecken. Da die dort aufgeführten Einzelfälle für Fotografen jedoch nur äußerst selten von Relevanz sein dürften, wird an dieser Stelle nicht näher auf sie eingegangen.

Eine Urheberrechtsverletzung liegt gemäß § 57 UrhG auch dann nicht vor, wenn es sich bei der abgebildeten, urheberrechtlich geschützten Sache lediglich um unwesentliches Beiwerk handelt. Die abgebildete Sache ist dann unwesentliches Beiwerk, wenn sie ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes des Fotos und unmerklich ausgetauscht werden könnte<sup>11</sup>. Wann konkret dies der Fall ist, hängt von der Komposition und dem genauen Inhalt des jeweiligen Fotos ab.

Besonders wichtig ist auch die in § 59 UrhG normierte Panoramafreiheit. Diese besagt, dass Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Fotoaufnahmen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen. Bei Gebäuden bezieht sich dieses Recht jedoch nur auf die Außenansicht. Die Aufnahmen müssen von öffentlichem Grund aus entstehen. Aufnahmen aus der Luft oder aus einem gegenüberliegenden Gebäude sind somit nicht zulässig. Auch die Ablichtung eines Kunstwerkes, das sich in öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, wie zum Beispiel einer Universität, eines Theaters oder einer Bahnhofshalle befindet, ist nicht von § 59 UrhG gedeckt<sup>12</sup>. Werke, die in Schaufenstern ausgestellt sind, verbleiben dort in der Regel nicht auf Dauer, so dass auf diese § 59 UrhG ebenfalls keine Anwendung findet.

Greift keine der eben genannten Schrankenregelungen ein, ist die Ablichtung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. Dies ist in der Regel der Urheber, eine Verwertungsgesellschaft oder eine sonstige durch den Urheber legitimierte Person.

---

<sup>10</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 50 Rn. 9.

<sup>11</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 57 Rn. 6.

<sup>12</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 59 Rn. 9.

### **3. Markenrecht und Geschmacksmusterrecht**

Neben dem Urheberrecht sind auch Marken- und Geschmacksmusterrechte zu beachten. Geschmacksmuster sind beim Deutschen Patent- und Markenamt registrierte Erzeugnisse, die eine geringere Schöpfungshöhe (hier „Eigenart“ genannt) als urheberrechtlich geschützte Werke haben. Diese Muster dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht benutzt werden (§ 38 GeschmMG). In § 40 GeschmMG ist jedoch unter anderem die Ausnahme vorgesehen, dass Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, erlaubt sind. Urlaubsfotos steht also auch hier nichts entgegen. Abbildungen, auf denen Geschmacksmuster Motiv sind oder sein sollen, sind jedoch als problematisch einzustufen.

Markenrechtliche Probleme treten bei der Herstellung einer Fotografie noch nicht auf, da § 14 MarkenG auf die Nutzung im geschäftlichen Verkehr abstellt. Eine solche Nutzung kann unter Umständen mit Veröffentlichung des Fotos erfolgen aber wohl kaum durch die Herstellung, so dass auf diese Problematik auch erst unter C. III. 3. eingegangen werden soll.

### **4. Hausrecht**

Besonders wichtig ist das Hausrecht. Der Besitzer eines Grundstücks hat das Recht zu bestimmen, wer sein Grundstück betreten darf und wer nicht. Die Einwilligung in das Betreten des Grundstücks ist beschränkbar, so dass der Besitzer bestimmen darf, wie sich derjenige, der sein Grundstück betreten will, dort zu benehmen hat. Er darf somit auch entscheiden ob und in welchem Umfang Fotos auf seinem Gelände gemacht werden dürfen. Ob das Fotografieren erlaubt ist, ist daher durch Auslegung der Einwilligung in das Betreten des Grundstücks zu ermitteln. In Tierparks ist häufig das Fotografieren zu privaten Zwecken von der Einwilligung gedeckt, die Ablichtung der Tiere zu gewerblichen Zwecken jedoch nicht. Dies ergibt sich in der Regel aus den AGB.

Auch bei Sportveranstaltungen ist das Hausrecht des Veranstalters zu beachten. Auch dieser kann somit bestimmen, wer in welchem Umfang Fotos von der Veranstaltung machen darf.

## **C. Veröffentlichung eines Fotos**

Auch wenn die Herstellung eines Fotos rechtmäßig ist, kann die Veröffentlichung dieses Fotos rechtswidrig sein. Wann die Veröffentlichung zulässig ist, soll im folgenden Abschnitt erörtert werden.

Grundsätzlich ist jedes Foto urheberrechtlich geschützt. Lichtbildwerke, das heißt Fotos, die einen gewissen künstlerischen Anspruch haben, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG und Lichtbilder - Fotos ohne einen besonderen künstlerischen Anspruch - nach § 72 Abs. 1 UrhG geschützt. Eine genaue Abgrenzung ist in der Praxis selten notwendig, so dass auch hier darauf verzichtet werden soll.

### **I. Inhaber der Verwertungsrechte**

Die im Urheberrechtsgesetz normierten Urheberrechte teilen sich in die höchstpersönlichen und somit grundsätzlich nicht übertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 ff UrhG) und die übertragbaren Verwertungsrechte auf. Zunächst ist es für die Veröffentlichung eines

Fotos erforderlich, dass man Inhaber der für die vorgesehene Art der Veröffentlichung erforderlichen Verwertungsrechte ist. Auf die einzelnen in §§ 15 ff UrhG aufgeführten Verwertungsrechte soll nicht näher eingegangen werden, da die rechtliche Eingruppierung für die Frage, ob ein entsprechendes Verwertungsrecht besteht, nicht sonderlich hilfreich ist.

Inhaber der Verwertungsrechte ist man in der Regel dann, wenn man das Foto selbst hergestellt hat und man die Verwertungsrechte nicht ausschließlich auf einen Dritten übertragen hat. Es ist also möglich, dass man als Urheber nicht mehr das Recht hat das Foto zu verwerten, wenn man die Verwertungsrechte zur ausschließlichen Wahrnehmung auf eine andere Person übertragen hat.

Eine andere Möglichkeit Inhaber von Verwertungsrechten oder Nutzungsrechten zu sein, ist, sich diese vom Berechtigten übertragen beziehungsweise einräumen zu lassen. Die Nutzungsrechte können in engerem oder weiterem Umfang eingeräumt werden. Es ist somit für jede konkrete Nutzungsart zu prüfen, ob die Nutzungsrechte auch für diese Nutzungsart eingeräumt wurden. Die Verwertungs- oder Nutzungsrechte können durch Vertrag jedoch auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem Arbeitsvertrag übertragen oder eingeräumt werden. Auch eine Übertragung durch schlüssiges Verhalten ist denkbar. Zur Beweissicherung ist jedoch immer die Übertragung in schriftlicher Form anzuraten. Selbst wenn die Tatsache der Einräumung eines Rechts unstreitig ist, kann der konkrete Umfang sonst ebenfalls häufig zu Unstimmigkeiten führen. Dem wird durch eine schriftliche Vereinbarung vorgebeugt.

Ebenso kann durch Vertrag (auch in AGB) auf das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG) verzichtet werden. Dies wird häufig übersehen, was zu Unmut führen kann, wenn ein Foto dann ohne Nennung des Fotografen veröffentlicht wird. Hier ist also vorher genau der Inhalt der AGB zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung für den Portraitfotografen ist § 60 UrhG. Dieser erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung und Verbreitungen von Bildnissen. Ein Bildnis ist eine Personendarstellung und somit ein Portrait im weitesten Sinne. Dieses Bildnis muss auf Bestellung angefertigt worden sein. Derjenige, der das Foto vervielfältigen will, muss Eigentümer eines Abzugs des Fotos sein<sup>13</sup>. Ein Foto zu vervielfältigen, das zunächst nur zur Ansicht überlassen wurde, wird somit nicht durch § 60 UrhG erlaubt. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, darf der Besteller, die abgebildete Person oder eine von ihnen beauftragte Person das Foto unentgeltlich und zu nicht gewerblichen Zwecken vervielfältigen und verbreiten. Das Recht zur Veröffentlichung ist dadurch noch nicht gedeckt. Die Verbreitung darf somit nicht öffentlich erfolgen. Auch eine Verbreitung eines Passfotos im Internet ist daher nicht von § 60 UrhG gedeckt<sup>14</sup>.

Gewerbliche Zwecke liegen dann vor, wenn die Verbreitung unmittelbar oder auch nur mittelbar gewerblichen Zwecken dient. Die Verteilung von Handzetteln mit dem Foto zur Eigenwerbung oder Verbreitungshandlungen zur Förderung eigener gewerblicher Ziele sind somit nicht schon durch § 60 UrhG erlaubt<sup>15</sup>. Eine Vervielfältigung und Verbreitung ist durch diese Vorschrift nur zu rein privaten Zwecken gestattet.

---

<sup>13</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 60 Rn. 7.

<sup>14</sup> OLG Köln, GRUR 2004, 499.

<sup>15</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 60 Rn. 29.

Das Recht aus § 60 UrhG kann vertraglich ausgeschlossen werden<sup>16</sup>. Entsprechende Klauseln sind somit unbedingt in den Vertrag aufzunehmen. Fehlt eine entsprechende Klausel, gilt die gesetzliche Regelung und die abgebildete Person oder der Besteller sind befugt selbst weitere Abzüge des Fotos herzustellen, was zu nicht unerheblichen finanziellen Einbußen des Fotografen führen kann.

## **II. Veröffentlichung von Fotografien auf denen Personen abgebildet sind**

Soweit man die zur Veröffentlichung eines Fotos erforderlichen Verwertungs- oder Nutzungsrechte innehat, sind jedoch auch hier die Rechte der auf dem Foto abgelichteten Personen zu beachten. Wie bei der Herstellung von Fotos, sind auch bei der Veröffentlichung die unter B. I. 1. erwähnten strafrechtlichen Grenzen einzuhalten. Hinzu kommt, dass gemäß § 184 StGB pornografische Darstellungen nicht so verbreitet werden dürfen, dass hierdurch Personen unter 18 Jahren gefährdet werden.

### **1. Recht am eigenen Bild**

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang das Recht am eigenen Bild der auf einem Foto abgebildeten Personen. Dieses Recht steht jedem Menschen unabhängig von seinem Alter oder seiner Geschäftsfähigkeit zu. Rechtsgrundlage sind die §§ 22, 23 KUG. Geschützt ist lediglich das Bildnis einer Person, nicht jedoch ein bloßes Bild. Ein Bildnis liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Darstellung einer oder mehrerer Personen handelt, die die äußere Erscheinung des oder der Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt<sup>17</sup>. Die abgebildete Person muss also erkennbar sein. Die Abbildung eines Teils des Körpers kann auch genügen, jedoch nur dann, wenn die Person bereits dadurch von einem Bekannten identifiziert werden kann. Ein bloßes Bild und kein Bildnis liegt dann vor, wenn die Person bloßes Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit ist<sup>18</sup>. Auch in diesem Fall greift das Recht am eigenen Bild nicht. Eine Person ist dann bloßes Beiwerk, wenn sie entfallen könnte, ohne dass sich Gegenstand und Charakter des Bildes verändern. Wann dies genau der Fall ist hängt vom konkreten Bild ab. Dies kann nur nach eingehender Prüfung des Fotos festgestellt werden.

#### *a) Tod der dargestellten Person*

Das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer abgelichteten Person erlöschen nicht mit deren Tod. Sie gehen in bestimmtem Umfang auf die Erben über<sup>19</sup>. Der Bildnisschutz dauert mindestens 10 Jahre über den Tod der abgebildeten Person hinaus. In Einzelfällen kann sich die Schutzdauer insbesondere für die vermögenswerten Bestandteile verlängern, wenn schutzwürdige Interessen hierfür sprechen (Marlene Dietrich, Klaus Kinski)<sup>20</sup>. Wann genau dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und erfordert eine genauere Untersuchung, so dass diese Frage hier nicht pauschal beantwortet werden kann.

---

<sup>16</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 60 Rn. 5.

<sup>17</sup> Löffler, Presserecht, 5. Auflage 2006, § 6 Rn. 121.

<sup>18</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG.

<sup>19</sup> Löffler, Presserecht, 5. Auflage 2006, § 6 Rn. 119a.

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 14.05.2002 - VI ZR 220/01 - S. 6; BGH, Urteil vom 05.10.2006 - I ZR 277/03 - S. 7.

### *b) Einwilligung*

Soweit das Recht am eigenen Bild einer Person durch ein Foto betroffen ist, kann dieses unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem rechtmäßig veröffentlicht werden. Der wichtigste Fall hierfür ist, dass die abgebildete Person sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt. Die Einwilligung kann entweder schriftlich, mündlich oder konkludent (also durch schlüssiges Verhalten) erteilt werden. Für die Annahme einer konkludent erteilten Einwilligung reicht die bloße Duldung jedoch nicht aus. Außerdem ist derjenige, der sich auf die Einwilligung beruft, auch beweispflichtig für diese Tatsache. Aus diesem Grund ist stets anzuraten, dass die Einwilligung schriftlich eingeholt wird. Dass eine Einwilligung erteilt wurde, wird vermutet, wenn die abgebildete Person eine Vergütung erhalten hat. Aber auch diese Tatsache muss derjenige beweisen, der sich hierauf beruft, so dass diese Fallvariante auch nur äußerst selten hilfreich ist.

Bei geschäftsunfähigen Personen ist die Einwilligung der Eltern einzuholen. Soweit das abgebildete Kind bereits grundrechtsmündig (also in der Regel 14 Jahre alt) ist, ist zusätzlich das Einverständnis des Kindes selbst erforderlich.

Die einmal erteilte Einwilligung ist wirksam und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Lediglich in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Widerruf der Einwilligung für die Zukunft möglich. Dafür muss jedoch ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher wichtiger Grund ist zum Beispiel ein grundlegender Überzeugungswandel<sup>21</sup>, der jedoch auch nachgewiesen werden muss. Im Falle des wirksamen Widerrufs der Einwilligung ist der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

### *c) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte*

Weiterhin gibt es einige Fälle, in denen auch die Einwilligung des Betroffenen nicht erforderlich ist. Hier ist zunächst § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu erwähnen. Demnach dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden. Bildnisse entstammen dann dem Bereich der Zeitgeschichte, wenn sie wegen einer Verbindung zum Zeitgeschehen das Interesse der Öffentlichkeit finden. Es ist also ein öffentliches Interesse an der abgebildeten Person erforderlich, das soweit und solange besteht, wie die Person einen Bezug zu einem vergangen, gegenwärtigen oder künftigen Geschehen hat, über das informiert zu werden ein schutzwürdiges Interesse ist. Bei diesem Geschehen kann es sich um ein bestimmtes, für das Interesse der Öffentlichkeit besonders herausgehobenes Ereignis (relative Person der Zeitgeschichte) oder um die besondere Rolle in der Gesellschaft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses (absolute Person der Zeitgeschichte) handeln. In jedem Fall ist jedoch eine Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person auf der einen Seite und dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der anderen Seite durchzuführen. Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte wird das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel überwiegen, soweit die Person sich am öffentlichen Leben beteiligt. Je tiefer jedoch in ihr Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird, umso höher sind die Anforderungen an das Informationsinteresse. In die Intimsphäre - auch der absoluten Person der Zeitgeschichte - darf nie eingegriffen werden, egal wie hoch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch sein mag. Bei der Interessenabwägung werden die Gesamtumstände berücksichtigt, insbesondere auch in welchem Rahmen das Bildnis veröffentlicht werden soll. Die genaue Abgrenzung ist äußerst kompliziert und füllt ganze juristische Fachbücher.

---

<sup>21</sup> Schricker, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 60/§ 22 KUG Rn. 41.



*d) Versammlungen und Aufzüge*

Ohne Einwilligung der abgebildeten Personen ist ebenfalls die Veröffentlichung von Bildern von Versammlungen, Aufzügen, Demonstrationen oder ähnlichen Vorgängen erlaubt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Veranstaltung als solche dargestellt wird und nicht einzelne Personen, die teilgenommen haben, portraitiert werden. Es gibt hier keine feste Grenze, wie viele Personen auf einem Foto mindestens abgebildet sein müssen. Es kommt allein auf den Gesamteindruck des Fotos an. Das Foto muss die Veranstaltung und nicht die Person repräsentieren. Auch hier findet zusätzlich eine Interessenabwägung statt, bei der auch berücksichtigt wird, wer zu welchem Zweck Fotoaufnahmen herstellt. Dadurch kann es zu scheinbar widersprüchlichen Urteilen kommen, wenn zum einen Demonstranten von Journalisten und zum anderen Polizisten von radikalen Demonstrationsteilnehmern fotografiert werden. Unter Berücksichtigung des Zwecks ist eine unterschiedliche Behandlung jedoch gerechtfertigt.

*e) Höheres Interesse der Kunst*

Schließlich ist auch die Veröffentlichung von Bildnissen erlaubt, die nicht auf Bestellung angefertigt wurden und einem höheren Interesse der Kunst<sup>22</sup> oder der Wissenschaft<sup>23</sup> dienen. Erforderlich ist dazu, dass das Foto nicht nur nach § 72 UrhG als Lichtbild Schutz genießt, sondern die erforderliche Schöpfungshöhe hat, um nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG als Lichtbildwerk eingestuft zu werden. Dies allein reicht allerdings nicht aus. Es ist nicht nur ein einfaches, sondern ein höheres Interesse der Kunst erforderlich. Dies ist nur in seltenen Fällen gegeben. Selbst wenn dies jedoch der Fall sein sollte, sind auch hier die Interessen der abgebildeten Person zu bedenken. Insgesamt ist aufgrund dieser Ausnahmeregelung nur selten eine Veröffentlichung möglich.

### **III. Fotografien von Sachen**

#### **1. Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht**

Bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke abgebildet sind, gelten dieselben Grundsätze wie bei der Herstellung des Fotos. Es kann also auf die Ausführungen unter B. II. 2. verwiesen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung ein gesonderter Eingriff ist, bei dem auch gesondert geprüft werden muss, ob eine Schrankenbestimmung greift oder ob er von der Zustimmung des Berechtigten noch gedeckt ist. Die oben genannten Schrankenbestimmungen der §§ 53, 60 UrhG beispielsweise gelten zwar für die Ablichtung des Werks, nicht aber für die Veröffentlichung des dadurch entstandenen Fotos. Das eben zum Urheberrecht Gesagte gilt entsprechend für das Geschmacksmusterrecht<sup>24</sup>.

#### **2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Eigentümers oder Besitzers**

Was einen möglichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Eigentümers oder Besitzers einer Sache durch die Veröffentlichung eines Fotos dieser Sache betrifft, kann ebenfalls auf die oben unter dem Punkt B. II. 1. gemachten Erläuterungen verwiesen werden.

---

<sup>22</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG.

<sup>23</sup> § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG analog, vgl. hierzu Schrickler, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 60/§ 23 KUG Rn. 74.

<sup>24</sup> Siehe B. II. 3.

### **3. Hausrecht**

Durch die Veröffentlichung eines Fotos selbst wird nicht in das Hausrecht einer anderen Person eingegriffen. Allerdings kann der Hausrechtsinhaber, wie oben unter B. II. 4. erläutert, bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken Fotos auf seinem Grund überhaupt hergestellt werden dürfen. Wenn man diesen Bedingungen des Hausrechtsinhabers nun zugestimmt hat, um ein Foto herstellen zu dürfen, muss man sich auch im Nachhinein daran halten. Daher ist somit auch die Veröffentlichung eines Fotos indirekt von der Zustimmung des Hausrechtsinhabers abhängig.

### **4. Markenrecht**

Bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Marken abgebildet sind, ist ebenfalls das Markengesetz zu berücksichtigen. Markenschutz besteht dann, wenn eine Marke eingetragen ist oder im geschäftlichen Verkehr benutzt wird und eine gewisse Bekanntheit hat<sup>25</sup>. Das Markengesetz untersagt in § 14 MarkenG die Nutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen und die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der Marke. Im Einzelnen sind die Tatbestände des § 14 MarkenG äußerst komplex und ihre genaue Erläuterung würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen.

Zusammenfassend sollte jedoch stets darauf geachtet werden, dass eine Marke nie in Verbindung mit einem anderen Produkt genutzt wird. In Fotos für Werbeanzeigen oder Verpackungen sollten also keine fremden Marken auftauchen. In anderen Bereichen können Marken auf einem Foto dargestellt und veröffentlicht werden. Man sollte sich jedoch fragen, ob die Bildaussage die gleiche ist, wenn statt der Marke ein anderes Logo oder ein anderer Schriftzug zu sehen wäre. Bejaht man diese Frage, dürfte die Veröffentlichung des Fotos in den meisten Fällen unproblematisch sein, verneint man die Frage, könnte eine Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Marke vorliegen und es sollte zunächst eine genauere Prüfung des Fotos erfolgen. Keine Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Marke liegt in der Regel vor, wenn man im Rahmen der Berichterstattung über aktuelle Tagesgeschehnisse auch die Marke des Unternehmens zeigt, über das berichtet wird.

## **D. Folgen der Verletzungshandlungen**

Schließlich stellt sich die Frage, welche Folgen die rechtswidrige Herstellung oder Veröffentlichung eines Fotos haben kann. Bei Verletzung der unter B. I. 1. und C. II. genannten Strafvorschriften ist eine Verurteilung vor einem Strafgericht möglich. Unter Umständen kann es sogar zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kommen. Auch bestimmte andere Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht, das Urheberrecht oder andere Rechte<sup>26</sup> können zu einer Strafbarkeit führen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen hat der Geschädigte zahlreiche zivilrechtliche Mittel, um gegen die rechtswidrige Herstellung oder Veröffentlichung eines Fotos vorzugehen. Diese sollen im folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden. In der Regel werden diese Ansprüche zunächst im Wege einer Abmahnung geltend gemacht. Da bei der

---

<sup>25</sup> § 4 MarkenG.

<sup>26</sup> Z. B. §§ 201a StGB, 33 KUG, 106 ff UrhG, 143 ff MarkenG, 65 GeschmMG.

Abmahnung leicht Fehler gemacht werden können oder eventuell wichtige Ansprüche vergessen werden könnten, empfiehlt es sich immer, einen auf dem Gebiet des Medien- oder Fotorechts tätigen Anwalt zu Rate zu ziehen. Auch beim Erhalt einer Abmahnung sollte man auf jeden Fall einen Anwalt aufsuchen, da zunächst geprüft werden sollte, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung vorliegt und ob die geltend gemachten Ansprüche nicht zu weit gehen.

## **I. Unterlassung**

Der wohl wichtigste Anspruch, der bei einem Verstoß gegen eines der oben beschriebenen Rechte bestehen kann, ist der Unterlassungsanspruch. Durch diesen Anspruch wird verhindert, dass der Verletzer dieselbe Verletzungshandlung nochmals begeht. Sollte er trotzdem erneut rechtswidrig handeln, erleichtert der bereits zuvor durchgesetzte Unterlassungsanspruch auch die Geltendmachung der durch die erneute Verletzungshandlung entstandenen Ansprüche. Die Bedeutung dieses Anspruchs ist daher nicht zu unterschätzen. Außerdem ist der Anspruch verschuldensunabhängig, so dass er leicht durchzusetzen ist.

## **II. Auskunft**

Häufig vergessen wird der ebenfalls sehr wichtige Anspruch auf Auskunftserteilung. Sollte man ein Foto auf einer fremden Homepage wiederfinden, ohne dass man der Veröffentlichung dort zugestimmt hat, denkt man zunächst natürlich an den Schadenersatzanspruch. Der entstandene Schaden ist jedoch deutlich höher, wenn das Foto nicht nur auf der Homepage, sondern zum Beispiel auch auf Werbeprospekten veröffentlicht wurde. Um dies in Erfahrung zu bringen ist der Auskunftsanspruch unabdingbar. Wird eine Auskunft falsch erteilt, kann dadurch der Straftatbestand des Betruges erfüllt sein, so dass eine strafrechtliche Ahndung möglich ist.

## **III. Schadenersatz**

Der Anspruch, an den der Laie zuerst denkt, ist der Schadenersatzanspruch. Dieser steht dem Verletzten ebenfalls bei vielen Rechtsverstößen zu. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Schaden. Im Urheberrecht wird dieser durch eine Lizenzanalogie ermittelt. Der Schaden beläuft sich also auf die Gebühr, die der Verletzer für die Art und den Umfang der Nutzung hätte zahlen müssen. Entgegen der unter Fotografen häufig vertretenen Ansicht ist kein Zuschlag auf die Lizenzgebühr für die Rechtswidrigkeit der Nutzung zulässig<sup>27</sup>. Dies ist nur dann erlaubt, wenn dies zuvor vertraglich vereinbart war. Denkbar ist diese Variante also nur dann, wenn eine Lizenz erteilt wurde, der Nutzer die mit dieser Lizenz eingeräumten Befugnisse jedoch überschritten hat. Ohne Vertrag ist lediglich ein Zuschlag in Höhe von 100% zulässig, wenn der Verletzer den Namen des Urhebers nicht genannt hat und somit zusätzlich dessen Namensnennungsrecht verletzt hat<sup>28</sup>.

Der Verletzte kann vom Verletzer zudem die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten ersetzt verlangen, so dass ihm letztendlich keine Kosten entstehen, es sei denn die Kosten können beim Verletzer nicht beigetrieben werden. Er hat außerdem den Vorteil, dass seine Rechte bestmöglich vertreten werden und auch kein Anspruch vergessen wird. Bei der Verletzung eines Ihrer Rechte, sollten Sie daher unbedingt einen Anwalt aufsuchen. Eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil dann

---

<sup>27</sup> Ein entsprechender Zuschlag darf nur durch Verwertungsgesellschaften erhoben werden. Vgl. Schrickler, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 97 Rn. 64.

<sup>28</sup> Schrickler, Urheberrecht, 3. Auflage 2006, § 97 Rn. 77.

Ansprüche zum Teil im einstweiligen Verfügungsverfahren und somit schneller geltend gemacht werden können. Bevor der Verletzer Beweismittel vernichten kann, können diese so außerdem durch den Rechtsanwalt gesichert werden, was später die Prozessführung erheblich erleichtert<sup>29</sup>.

#### **IV. Geldentschädigung**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann neben dem Schadenersatzanspruch auch ein Anspruch auf Geldentschädigung bestehen. Dieser wird aus dem Schmerzensgeldanspruch des § 253 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet. Er besteht bei schweren, schuldhaften, rechtswidrigen Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht einer Person. Weiterhin setzt er voraus, dass der Eingriff nicht auf andere Art und Weise hinreichend ausgeglichen werden kann<sup>30</sup>. Die Höhe des Anspruchs wird nach den genauen Tatumständen ermittelt. Ob dieser Anspruch tatsächlich besteht und mit Erfolg geltend gemacht werden kann, hängt vom konkreten Einzelfall ab und bedarf einer genaueren Prüfung.

#### **E. Schlusswort**

Sämtliche hier zitierten Gesetzestexte stehen auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos zur Verfügung. Wie Sie bei der Lektüre sicher festgestellt haben, ist das Fotorecht ein Querschnitt durch verschiedene Rechtsmaterien und Gesetze, was es zum Teil etwas unübersichtlich werden lässt. Hoffentlich konnten Sie durch diesen Text einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften und deren Bedeutung gewinnen und kennen Ihre Rechte nun besser, wissen aber auch, was Sie zu beachten haben.

Dieses Dokument ist ein kostenloser Service von:

**PHILIPP GABRYS**  
**RECHTSANWALT**

Neue Straße 12-15  
24768 Rendsburg

[www.gabrys.com](http://www.gabrys.com)  
info@gabrys.com  
+49 (0) 4331 708 274

Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument kann keine Haftung übernommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass es seit der Erstellung des Dokuments Gesetzesänderungen gegeben oder sich die Rechtsprechung geändert hat. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht geschäftsmäßige Weitergabe dieser Datei in unverändertem Zustand ist zulässig.

Stand: 01.01.2008

---

<sup>29</sup> So kann die eventuell beweisbedürftige Tatsache, dass ein Ausdruck aus dem Internet mit dem tatsächlichen Inhalt einer Internetseite übereinstimmt, anwaltlich versichert werden und es ist kein Zeuge erforderlich. Der Ausdruck allein reicht nämlich unter Umständen nicht als Beweis aus. Er könnte schließlich manipuliert sein.

<sup>30</sup> Löffler, Presserecht, 5. Auflage 2006, § 6 Rn. 338.